



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. April 2025

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	98	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld	S. 131
96 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf		Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW	S. 131
97 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf			
	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
	99	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221520095	S. 132

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

96 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0035-A15-0237/24

Düsseldorf, den 07. April 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Herstellung von Polymeren durch Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmi-

gungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polymeren (Polymeranlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Herstellung von Polymeren werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen auf den Stand der Sicherheitstechnik, der Rückbau einer Pumpe sowie der Austausch eines Sicherheitsventils gegen eine neue Berstscheibe. Der bei einem spontanen Druckanstieg abzuleitende Stoffstrom wird zuverlässig in einen vorhandenen Catchtank abgeleitet.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im

Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.129

97 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0020-A15-0245/24

Düsseldorf, den 09. April 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Anpassung der Lagersituation im Tanklager T18

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Anlage 20). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Men-

genswellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der der Lagersituation im zu Anlage 20 gehörenden Tanklager T18. Innerhalb des Tanklagers T18 ist bisher die Lagerung von Fettalkoholen mit den Kettenlängen C₁₂ bis C₁₄ zugelassen. Diese Stoffe sind gemäß den H-Sätzen H400 und H410 sowie dem Anhang 1 der 12. BImSchV eingestuft. Aus diesem Grund gilt das Tanklager T18 als sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches. In Zukunft wird, auf die Lagerung von Fettalkoholen C₁₂ - C₁₄ im gesamten Tanklager T18 verzichtet. Durch diesen Wegfall der Lagerung von Stoffen die unter den Anhang 1 der 12 BImSchV fallen, erfüllen die Tanks des Tanklager T18 künftig nicht mehr die Kriterien eines sicherheitsrelevanten Anlagenteils (SRA).

Weitere Änderungen betreffen die Tanks B410 und Tank B414 des Tanklagers T18.

Tank B410 wird zukünftig ausschließlich als Abwassertank verwendet. Die bisherige Lagerung von Rohstoffen oder Produkten entfällt.

Der ursprünglich für Rohstoffe und Produkte zugelassene Tank B414 wird aktuell als Abwassertank genutzt. Tank B414 wird zukünftig wieder der Lagerung von Rohstoffen und Produkten dienen. Neben den bereits ursprünglich zugelassenen Stoffen wird hier zukünftig auch Glycerin gelagert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt keine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten Sachverständigen Person bei, da durch den angezeigten Verzicht auf die Lagerung der einzigen störfallrelevanten bzw. unter den Anhang 1 der 12 BImSchV fallenden Stoffgruppe (hier Fettalkoholen C₁₂ - C₁₄), der Status eines sicherheitsrelevanten Anlagenteils zukünftig nicht mehr gegeben ist. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten,

der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Muhsin Moussa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.130

98 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0062-A15-0316/24

Düsseldorf, den 31. März 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Weichmacher-Betriebs durch Umsetzung von Maßnahmen aus wiederkehrenden Sicherheitsbetrachtungen

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Estern und Ethern (Weichmacher-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (StörfallV - 12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Weichmacher-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Umsetzung von Maßnahmen aus wiederkehrenden Sicherheitsbetrachtungen. Hierbei handelt es sich um Änderungen des Sicherheitskonzeptes, im Wesentlichen durch Aufwertung von Sicherheitsfunktion sowie Substitutionen überwachter Parameter in Hinblick auf eine bessere Gewährleistung von Sicherheitsfunktionen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Der Stand der Sicherheitstechnik wird gutachterlich bestätigt. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.131

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
35.05.02.05-2024-07-297

Düsseldorf, den 03.04.2025

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids (Herrn Bernhard Kachellek, zuletzt wohnhaft Lütticher Str. 38, 46147 Oberhausen)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.01.2025 AZ: 35.05.02.05-2024-07-297 an Herrn Kachellek öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist. Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Straße 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 1.36 für den Empfänger offen und kann dort von dem Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Schotenroehr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.131

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**99 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solin-
gen für das Sparkassenbuch Nr.
3221520095**

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221520095 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 01.07.2025 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 01.04.2025

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de